

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN „AM KREUZFELD II“, 1. Änderung IN DER GEMEINDE GRASELLENBACH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde GraselLENbach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.02.2016 den Bebauungsplan „Am Kreuzfeld II“, 1. Änderung im Ortsteil Unter-Scharbach gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) einschließlich der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Am Kreuzfeld II“, 1. Änderung tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 91 HBO mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1-130/4, 1-130/5, 1-130/6, 1-133/23 tlw. Und 1-133/24 tlw. der Gemarkung Unter-Scharbach. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus einer zugehörigen Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1.000. Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den Anlagen zur Begründung, wird ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grasellenbach, Schulstr. 1, Zimmer des Bürgermeisters, 64689 Grasellenbach – Hammelbach, zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weiterhin ist der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Grasellenbach unter www.gemeinde-grasellenbach.de Aktuelles- Amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweise gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Grasellenbach, den 25.11.2021

Röth, Bürgermeister